

Bitte wählen Sie die von Ihnen gewünschte Alternative(n) aus:

() A. Antrag auf Anerkennung einer berufsbildenden Ergänzungsschule
gemäß § 118 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG)

Bitte reichen Sie hierzu folgende Unterlagen zusätzlich ein:

1. Lehrplan
2. Prüfungsordnung
3. schriftliche Begründung, weshalb an der an Ihrer Schule vermittelten Ausbildung
 - dauerhaft
 - ein besonderes pädagogisches oder
 - sonstiges besonderes öffentliches Interesse bestehen soll
4. Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte

() B. Antrag auf Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule
gemäß § 118 Absatz 2 SchulG

Bitte reichen Sie hierzu folgende Unterlagen zusätzlich ein:

1. Lehrplan
2. Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte

() C. Antrag auf Anerkennung einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule
(gemäß § 118 Absätze 3 und 5 SchulG)

Bitte reichen Sie diesen Antrag beim *Ministerium für Schule und Weiterbildung, 40190 Düsseldorf*, ein. Von dort erhalten Sie dann weitere Informationen über die zusätzlich einzureichenden Unterlagen.

() D. Antrag auf Feststellung gemäß § 34 Absatz 4 Buchstabe a SchulG

Die Feststellung, dass an Ihrer Ergänzungsschule das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann, ermöglicht Schulpflichtigen in der Sekundarstufe II, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, den Besuch Ihrer Ergänzungsschule.

Bitte reichen Sie hierzu folgende Unterlagen zusätzlich ein:

1. Lehrplan
2. Prüfungsordnung
3. Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte

() E. Antrag auf Feststellung gemäß § 34 Absatz 4 Buchstabe b SchulG

Diese Feststellung bedeutet, dass an Ihrer Ergänzungsschule allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch Ihrer Ergänzungsschule anstatt der Berufsschule vertretbar macht. Sie ermöglicht Schulpflichtigen in der Sekundarstufe II den Besuch Ihrer Ergänzungsschule.

Bitte reichen Sie hierzu folgende Unterlagen zusätzlich ein:

1. Lehrplan
2. Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte